

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

Per Mail an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Team.s@bmvrj@gv.at

Wien, 25.5.2018

GZ: 53 ME/XXVI.GP

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Ministerialentwurf betreffend des Ministerialentwurfes über ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018). ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VCÖ- Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Im vorliegenden Ministerialentwurf wird neben der Erweiterung des Kataloges terroristischer Straftaten, der Einführung des neuen Straftatbestandes „Reisen für terroristische Zwecke“, sowie der Einführung von Opferschutzbestimmungen, auch die Regelung des § 278c Abs 3 StGB ersatzlos gestrichen. Die Bestimmung sah vor, dass eine Tat nicht als terroristische Straftat gilt, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung und Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist. Durch die Streichung wird eine gesetzlich festgehaltene Grenzziehung zwischen terroristischen Aktivitäten und zivilgesellschaftlichem Engagement gegen autoritäre Regime gestrichen. Der Vorwurf des „Terrorismus“ wird im Kontext von Diktaturen oftmals gegen jene erhoben, die sich – auch mit friedlichen Mitteln – gegen Missstände aussprechen oder protestieren. Die ersatzlose Streichung des Absatzes ist insofern nicht nachvollziehbar.

Auf der ganzen Welt befinden sich autoritäre Regime im Aufschwung, in vielen Staaten werden Menschen aufgrund ihrer (unterstellten oder tatsächlichen) oppositionellen Gesinnung verfolgt und unterdrückt. Umso wichtiger ist es, dass sich Angehörige der Zivilgesellschaft dagegen aussprechen und sich für Menschenrechte und Demokratie einsetzen. Die Streichung von Abs 3 stellt insofern ein falsches Signal dar.

Eine Verpflichtung zur Streichung ist auch aus den unions- und völkerrechtlichen Grundlagen nicht ersichtlich. Der vorliegende Entwurf soll der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 dienen und die Voraussetzungen für eine mögliche Ratifizierung des Zusatzprotokolles des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr 217), sowie der Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 2178 (2014) vom 24. September 2014 schaffen.

Besagte Richtlinie bestimmt Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von Sanktionen auf dem Gebiet von terroristischen Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen sowie Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, sowie Schutzbestimmungen für Opfer solcher Straftaten.

Das Zusatzprotokoll des Europarates zur Verhütung des Terrorismus verpflichtet die Staaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Beteiligung an einer Vereinigung oder Gruppe für terroristische Zwecke, den Erhalt einer Ausbildung für terroristische Zwecke sowie die Finanzierung, Organisation oder sonstige Erleichterung von sowie die Teilnahme an Auslandsreisen für terroristische Zwecke als Straftat zu umschreiben, sofern diese Tatbestände rechtswidrig und vorsätzlich begangen werden. Art 7 verpflichtet die Vertragsparteien, Maßnahmen über den rechtzeitigen Austausch von Informationen im Zusammenhang mit Auslandsreisen zu terroristischen Zwecken zu treffen, Art 8 normiert rechtsstaatliche und menschenrechtliche Bedingungen und Garantien im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zusatzprotokolles.

Begründet wird die Streichung im Wesentlichen damit, dass die Formulierung, die auf den Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI beruht, nicht in der zur Umsetzung gebrachte RL enthalten ist.¹ Weder in der umzusetzenden RL, noch in den anderen genannten völkerrechtlichen Rechtsakten ist die Streichung der Regelung in Abs 3 jedoch vorgesehen. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Streichung von § 278c StGB erforderlich ist.

ÖKOBÜRO empfiehlt daher von der Streichung von § 278c Abs 3 StGB abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas ALGE
Geschäftsführer ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

¹ S 5